



Vollständigkeitsbescheinigung 2026

Vollständigkeitsbescheinigung gestützt auf Artikel 127 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

Name

Vorname

Bank

Adresse

Auf der Rückseite nennen wir die auf den Namen, auf eine Nummer oder ein Kennwort lautenden Hefte, Guthaben- und Schuldenkonti (Metallkonten, Treuhandanlagen, Termingelder usw.), Depots (Wertschriften usw.), sowie andere vertragliche Beziehungen (Treuhandgeschäfte, Vermietung von Schrankfächern usw.), welche wir für

als Vertragspartner/in allein oder gemeinsam mit seiner/ihrer Ehepartner/in oder mit Drittpersonen

in der Zeit vom _____ bis _____ geführt haben.

Die im gleichen Jahr eröffneten und aufgehobenen Konti, Depots und anderen vertraglichen Beziehungen sind ebenfalls enthalten.

Strafen bei Widerhandlungen

Für den Steuerpflichtigen

Weigert sich die steuerpflichtige Person, diese Bescheinigung von der Bank zu verlangen bzw. diese der zuständigen Steuerbehörde auszuhändigen, so wird sie gemäss Artikel 174 DBG mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken belegt.

Der Gebrauch unvollständiger oder falscher Bescheinigungen wird als Steuerbetrug mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken geahndet; die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten (Art. 186, Art. 175 und Art. 176 DBG).

Ausserdem kann die steuerpflichtige Person ermessensweise veranlagt werden (Art. 130 Abs. 2 DBG). Gleiches gilt, wenn die Bank sich weigert, dieses Formular auszufüllen.

Für die Bank

Weigert sich die Bank, dieses Formular auszufüllen oder füllt sie dieses aus Fahrlässigkeit unvollständig oder falsch aus, so wird ihr gemäss Artikel 174 in Verbindung mit Artikel 181 Absatz 1 DBG eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken auferlegt.

Füllt die Bank die Bescheinigung vorsätzlich oder eventualvorsätzlich falsch oder unvollständig aus, so wird sie nach Artikel 177 in Verbindung mit Artikel 181 Absatz 2 DBG mit einer Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit einer Busse bis zu 50 000 Franken belegt.

Hefte; Konten wie Kontokorrente, Metallkonten, Treuhandanlagen, Termingelder; Depots; Treuhandgeschäfte; Schrankfächer usw.

[illegible]

Ort und Datum

Rechtsgültige Firma-Unterschrift

Rechtsgültige Firma-Unterschrift